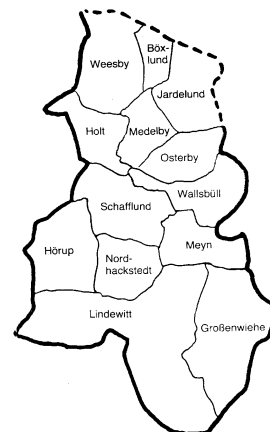


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 11

Schafflund, 24.03.2023

53. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 83 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagegebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
- Seite 85 Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren
- Seite 88 Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren
- Seite 91 Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2023

Sitzungen:

- Seite 93 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 94 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Bekanntmachungen:

- Seite 95 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“
- Seite 99 Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Schafflund „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“
- Seite 102 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund „Photovoltaik-Freiflächenanlage“
- Seite 105 Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Schafflund „Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Entschlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

A) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

B) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage:

bis 6 m ³	213,93 €	bis 20 m ³	236,87 €
bis 12 m ³	234,81 €	über 20 m ³	298,08 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 238,80 €

Entsorgung Fäkalschlamm 14,71 €/m³

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach dem Aufwand berechnet.

C) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Mahnkosten usw.) erfolgt aufgrund des Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schafflund.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagegebührensatzung für Grundstückskläranlagen) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 13.03.2023

(LS)

gez. Arno Asmus
(Bürgermeister)

Satzung

für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl S. 153), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 15.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren, Meyner Straße 29. Der Träger der Gemeinschaftsschule Schafflund, der Schulverband Schafflund, betreibt die Offene Ganztagsschule (OGS) nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag ab 6.50 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt,

besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5, wenn das Kind die Schule verlässt. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5 mit einer Frist von 3 Wochen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung oder die OGS Leitung.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
4. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung oder der OGS Leitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagsschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund – Schule zwischen den Meeren erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 21.03.2016 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 22.03.2023

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Aufgrund des aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl S. 153), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl S. 564) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 15.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund – Schule zwischen den Meeren (Benutzungssatzung) geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Gemäß der Benutzungssatzung (§ 5) beginnt die Gebührenpflicht am Schuljahresbeginn zum 01.08. eines Jahres. Bei Anmeldungen in Einzelfällen (z. B. Umzug, Arbeitstätigkeit) nach dem 30.09 gilt folgende Regelung: Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag.
3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)

Die Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 06:50 Uhr bis 15:00 Uhr. Es fallen folgende monatliche Gebühren an:

Nutzung des Ganztags-angebotes Betreuungszeit	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Frühbetreuung 6.50 – 08.10 Uhr					
bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
über 0,5 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €

Mittagsbetreuung 11.55 – 13.30 Uhr					
bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
bis 1,0 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €
über 1,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
Nachmittagsbetreuung 13.30 – 15.00 Uhr					
bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
bis 1,0 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €
über 1,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
Mittagessen	12,80 €	25,60 €	38,40 €	51,20 €	64,00 €

Das Mittagessen kann grundsätzlich nur in Verbindung mit einem Betreuungsangebot am selben Tag gebucht werden.

Für einzelne Mittagessen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, eine Einzelkarte zum Betrag von 5,00 € in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für kurzfristige Betreuungen können so genannte Stundenkarten zum Betrag von 4,00 € pro Stunde in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem dritten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung für ein Schulhalbjahr im Voraus benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist bar in der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. auch an anderen Orten, mit besonderen Materialien oder speziellen Betreuungskräften, Angebote von externen Anbietern), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Benutzungssatzung.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der in Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt Schafflund ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen und der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und folgende Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) besuchte Schule
 - d) Kontoverbindung
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Satzung vom 08.04.2021 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 22.03.2023

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	348.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	328.400 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	20.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	346.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	318.900 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	103.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 0 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Böxlund, den 21.03.2023

LS

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24960 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 21.03.2023

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 30.03.2023 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 16.02.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.02.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

Finanzangelegenheiten:

8. Prüfung des Jahresabschlusses 2021
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Aussprache über die **Finanzierung von künftigen Investitionsmaßnahmen**
10. Beratung und Beschlussfassung über Ersatz- und Neubeschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren Schobüll und Großenwiehe und der Jugendfeuerwehr
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Bau- und Umweltangelegenheiten:

12. Beratung und Beschlussfassung über möglichen Erwerb/Installation von Outdoor-Fitnessgeräten
Standort Neubaugebiet/Wanderwege
13. Beratung und Beschlussfassung zu einem möglichen Neubau KiTa-Gebäude einschließlich einer möglichen Investitionsträgerschaft
14. Beratung und Beschlussfassung zu einem möglichen Neubau des Schulgebäudes u.a. über die Ausprägung eines Generalunternehmers
15. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord
16. Verschiedenes

Großenwiehe, 22.03.2023

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 30.03.2023, 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 01.12.2022
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.12.2022
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Nahwärmeversorgung:
Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Oberflächenentwässerung:
Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Auftrages zur Erneuerung der Bushaltestellen im Gemeindegebiet
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen an verschiedene Vereine/Organisationen
13. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Personalangelegenheiten
hier: Thema Urlaubsansprüche
15. Vertragsangelegenheiten
hier: Rücknahme eines Grundstückes

Nordhackstedt, den 22.03.2023

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 14.03.2023 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der

**27. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schafflund**

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“

für das Gebiet nördlich der stillgelegten Bahntrasse Flensburg-Niebüll, westlich des Kätnerweges
sowie nördlich der Ortslage Schafflund und die Begründung dazu liegen nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs.
2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

03.04.2023 bis zum 05.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender
Zeiten: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich aus.

Eine erneute Auslegung ist notwendig, da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3
Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt worden ist (z.B. grundlegende Überarbeitung
des gemeindlichen Standortkonzeptes).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Landschaftsplan der Gemeinde Schafflund (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen während der o.g. Zeiten im Amt Schafflund einsehbar);
- [2]. Umweltbericht in der Begründung;
- [3]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 29.06.2021);
- [4]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 19.05.2021);
- [5]. Stellungnahme der Bundeswehr / Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (vom 29./31.03.2021);
- [6]. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz (vom 08.04.2021);
- [7]. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamt (vom 09.04.2021);
- [8]. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom (vom 29.03.2021);
- [9]. Standortkonzept der Gemeinde Schafflund (2022).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [6] und [9];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen, zur Betroffenheit gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Veränderungen der Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung (z.B. Blendwirkung) und zu Vermeidungsmaßnahmen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [4] und [9];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen, zu Planungsalternativen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung und zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [4] und [9];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen und Knickstrukturen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zu Planungsalternativen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [4], [8] und [9];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung und -aufbau, Oberflächen- und Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum möglichen Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zum Umgang mit anfallenden Niederschlagswässern;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlägen, zur baulichen Gestaltung der Bauten im Plangebiet, zu Auswirkungen bei Umsetzung der Planung;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum potentiellen Vorliegen von Kulturdenkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3

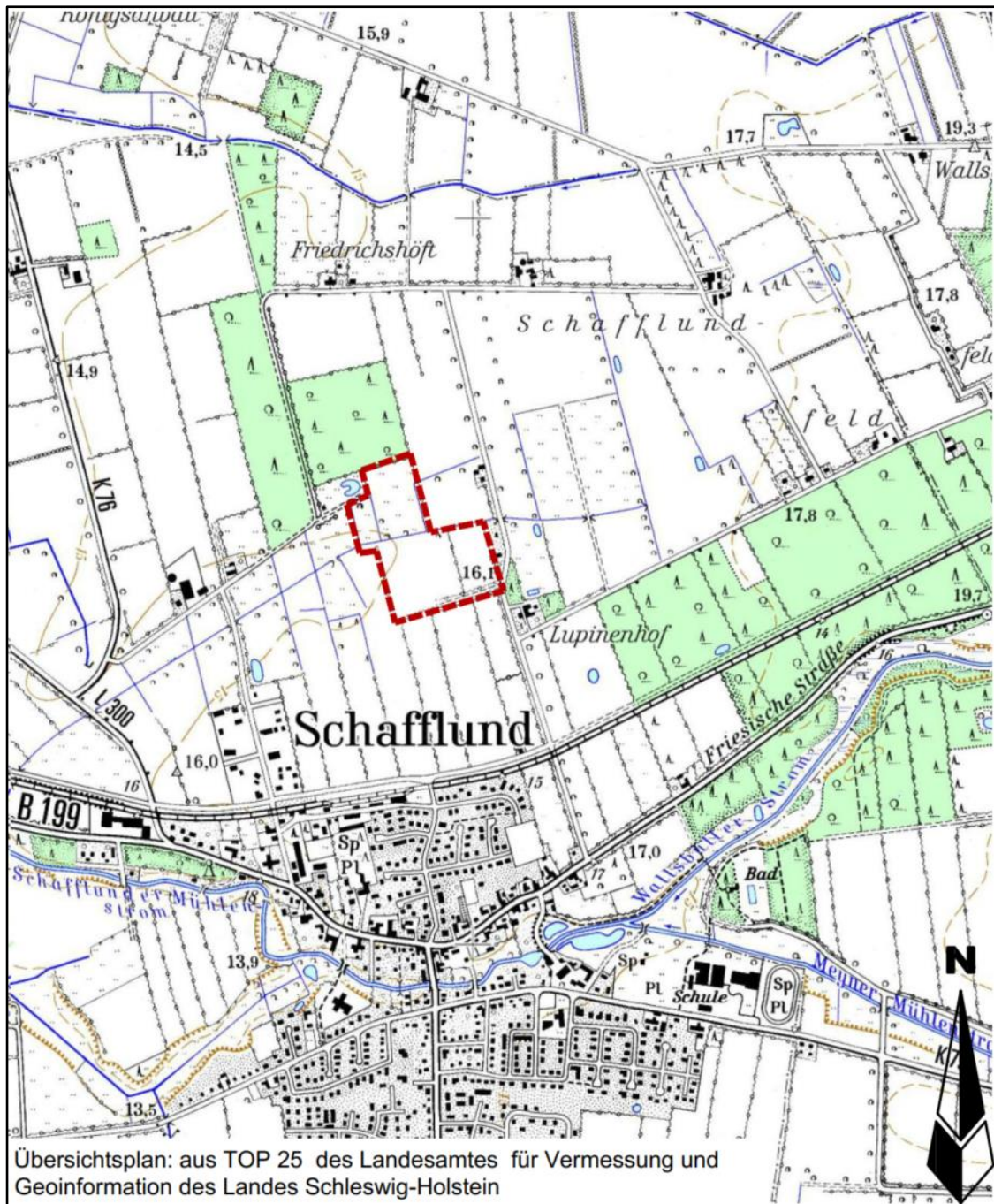
Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, den 24.03.2023

Im Auftrage

gez. Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 27.
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund**



AMT SCHAFFLUND **Der Amtsvorsteher**

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 14.03.2023 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Schafflund

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“

für das Gebiet nördlich der stillgelegten Bahntrasse Flensburg-Niebüll, westlich des Kätnerweges sowie nördlich der Ortslage Schafflund und die Begründung dazu liegen nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

03.04.2023 bis zum 05.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Eine erneute Auslegung ist notwendig, da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt worden ist (z.B. grundlegende Überarbeitung des gemeindlichen Standortkonzeptes).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Landschaftsplan der Gemeinde Schafflund (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen während der o.g. Zeiten im Amt Schafflund einsehbar);
- [2]. Umweltbericht in der Begründung;
- [3]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 29.06.2021);
- [4]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 19.05.2021);
- [5]. Stellungnahme der Bundeswehr / Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (vom 29./31.03.2021);
- [6]. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz (vom 08.04.2021);
- [7]. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes (vom 09.04.2021);
- [8]. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Meyner Mühlenstrom (vom 29.03.2021);
- [9]. Bericht zum Blendrisiko (2021).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [6] und [9];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch

Emissionen, zur Betroffenheit gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Veränderungen der Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung (z.B. Blendwirkung) und zu Vermeidungsmaßnahmen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2] und [4];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen, zu Planungsalternativen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung und zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2] und [4];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen und Knickstrukturen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zu Planungsalternativen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [4] und [8];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung und -aufbau, Oberflächen- und Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum möglichen Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zum Umgang mit anfallenden Niederschlagswässern;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlägen, zur baulichen Gestaltung der Bauten im Plangebiet, zu Auswirkungen bei Umsetzung der Planung;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum potentiellen Vorliegen von Kulturdenkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Schafflund, den 24.03.2023

Im Auftrage

(Sönnichsen)

Übersichtsplan: aus TOP 25 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein

Übersichtsplan: aus TOP 25 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 14.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**30. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schafflund**

„Photovoltaik-Freiflächenanlage“

für das Gebiet westlich der Ortslage Schafflund, südlich der Bahnlinie Flensburg Weiche -Lindholm und nördlich der Lecker Chaussee (B 199) und die Begründung liegen nach § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

03.04.2023 bis zum 05.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 2023). Er ist Teil der Begründung.
- [2]. Landschaftsplan der Gemeinde Schafflund
- [3]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Technischer Umweltschutz, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2] und [3] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde)

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland – untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Untere Forstbehörde)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland – untere Wasserbehörde)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [3] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

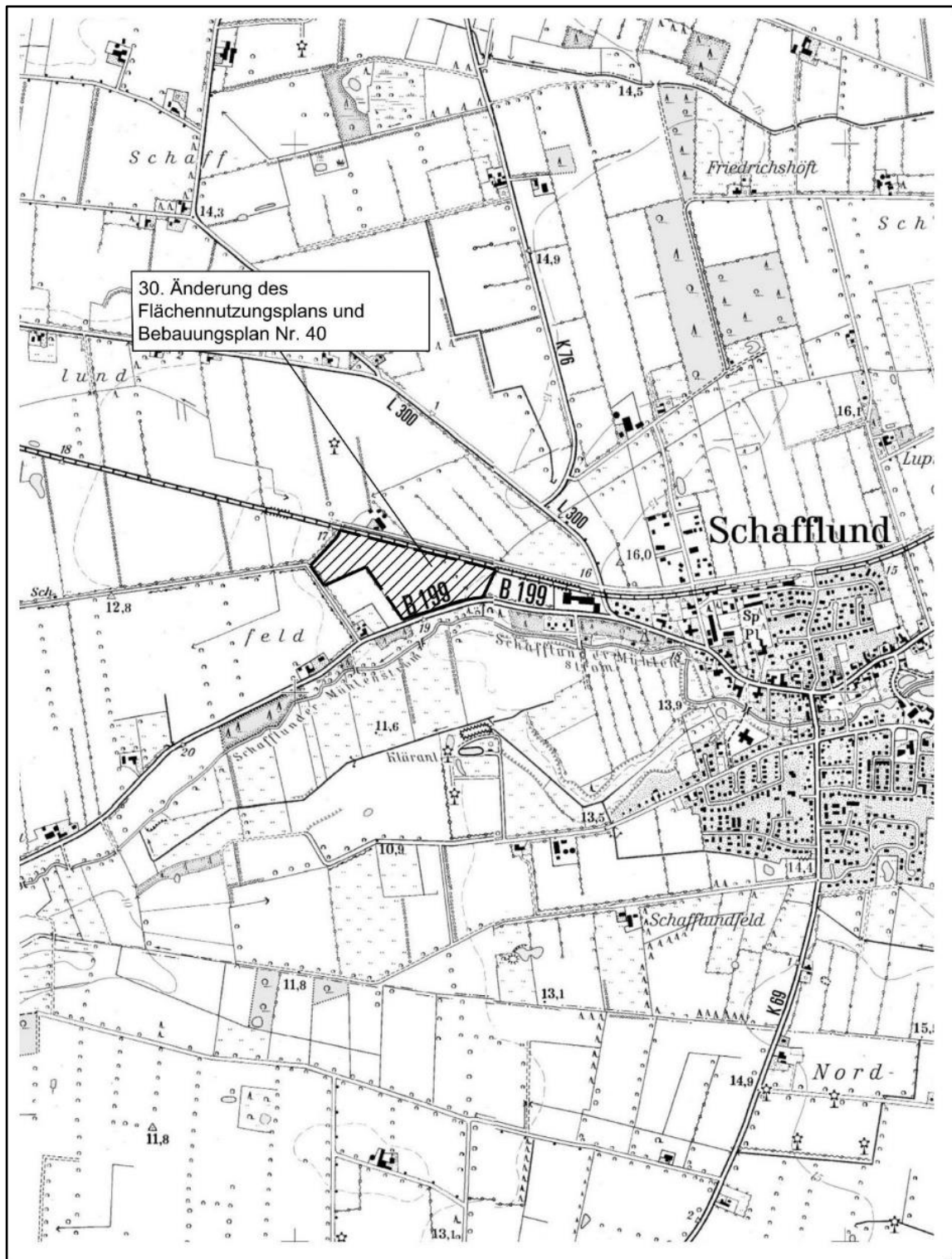
Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, den 24.03.2023

Im Auftrage

gez. Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung:
Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 30. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund**



Übersichtsplan TOP 25 von Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund in der Sitzung am 14.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Schafflund

„Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“

für das Gebiet westlich der Ortslage Schafflund, südlich der Bahnlinie Flensburg Weiche -Lindholm und nördlich der Lecker Chaussee (B 199) und die Begründung liegen nach § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

03.04.2023 bis zum 05.05.2023

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während

folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [4]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 2023). Er ist Teil der Begründung.
- [5]. Landschaftsplan der Gemeinde Schafflund
- [6]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2] und [3] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Technischer Umweltschutz, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2] und [3] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde)

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland – untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Untere Forstbehörde)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3] (Stellungnahmen von: Kreis Nordfriesland – untere Wasserbehörde)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2], [3] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

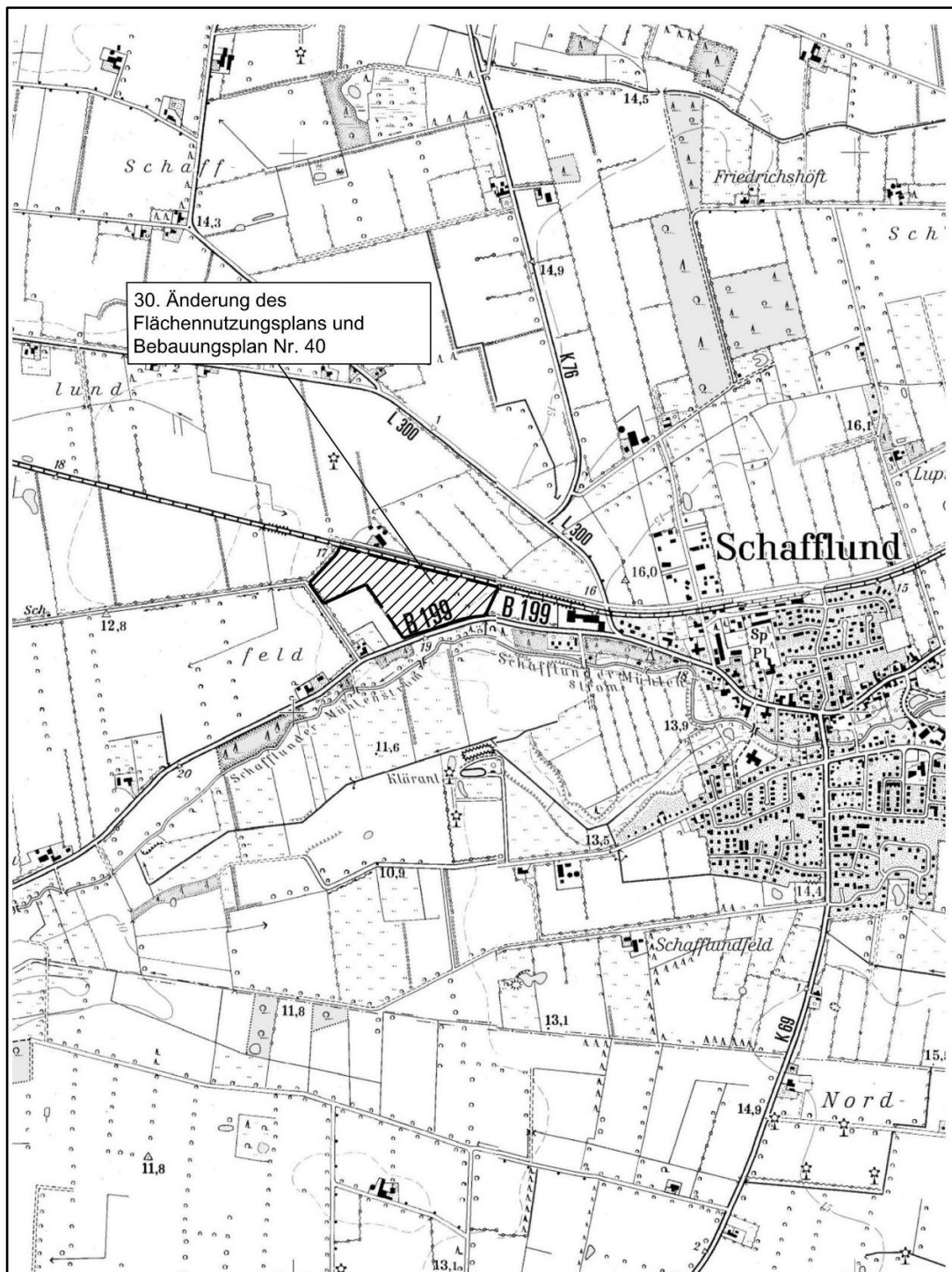
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Schafflund, den 24.03.2023

Im Auftrage

gez. Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung:
Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 40
„Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“ der Gemeinde Schafflund**



Übersichtsplan TOP 25 von Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein